

Zwischen

der

Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Hansa Seniorenzentren GmbH, Hansa-Ring 40-44, 26133 Oldenburg

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Absatz 5 SGB XII

für die Jahre 2017-2018

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Seniorenwohnpark an der Lesum, Am Burgplatz 2 in 28719 Bremen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung stellt 36 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 28 Einzelzimmern und 4 Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Eingeschlossen sind auch Menschen mit einem Hilfebedarf nach § 61 SGB XII.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Investitionsbetrag

Zur Abgeltung der Investitionsfolgekosten aus der Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, wird ein Investitionsbetrag i.S. v. § 76 (2) SGB XII, in Höhe von

21,18 Euro

pro Belegungstag und Person vereinbart.

Dieses Entgelt wird vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII haben

und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Brem LRV SGB XII, ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVGV), neueste Fassung.

Für Ihre o.g. Dauerpflegeeinrichtung werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten [REDACTED]

Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung von [REDACTED] Belegungstagen, tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 21,18 tgl. pro Person.

4. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018.

5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

6. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, Dezember 2018

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport**

Einrichtungsträger

